

**Neubekanntmachung
der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen
der Fakultät Maschinenbau
an der Technischen Universität Dortmund
vom 4. Februar 2025**

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau vom 4. Februar 2025 (AM Nr. 5/2025) wird aufgrund des Artikels II der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 4. Februar 2025 (AM Nr. 5/2025) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht:

Dortmund, den 4. Februar 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen
der Fakultät Maschinenbau
an der Technischen Universität Dortmund
vom 4. Februar 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Industriepraktikum
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfenden, Beisitzenden
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Modulübersichten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und dass ihnen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt worden sind, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem und problemlösungsorientiertem Handeln befähigt sind. Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden beschäftigen sich mit Fragestellungen sowohl fachlich/methodischer als auch persönlich/sozialer Natur. Die entwickelten interkulturellen Fähigkeiten tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium soll auf ein Masterstudium in den Masterstudiengängen Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen vorbereiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Ein Grundpraktikum von 8 Wochen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für das Industriepraktikum der Fakultät Maschinenbau wird zur Vorbereitung auf das Studium empfohlen. Soweit das Grundpraktikum nicht vor Beginn des Studiums absolviert wurde, muss das Grundpraktikum während des Studiums nachgeholt werden. Nähere Regelungen zum Industriepraktikum ergeben sich aus § 6 Absatz 6.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Maschinenbau den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Ein LP im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 LP zu erwerben.
- (3) LP werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module ausschließlich am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Industriepraktikum

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst im Studiengang Maschinenbau, im Studiengang Logistik und im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen insgesamt jeweils mindestens 6300 studentische Arbeitsstunden, die 210 LP entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich gliedern. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Sind Module als Wahlpflicht gekennzeichnet, können Studierende diese aus einem Katalog wählen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass nur solche Module aus einem Wahlpflichtkatalog gewählt werden können, die noch nicht im Rahmen eines anderen Wahlpflichtkataloges erfolgreich erbracht wurden. Die Module werden nach § 1 Absatz 2 in dem Modulhandbuch konkretisiert.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 LP.
- (4) In den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen belegen die Studierenden ab dem fünften Semester ein Profil. Ein Profil umfasst jeweils Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (5) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Modulbeschreibungen der jeweiligen Modulhandbücher geben Auskunft über die angebotene Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungssprache. Möglich ist auch, dass die Lehrsprache einzelner Lehrveranstaltungen variiert. Dann kann die Modulbeschreibung mehrere Lehrveranstaltungssprachen vorsehen. Bei der Entscheidung, welche Sprache in der konkreten Lehrveranstaltung zum Einsatz kommt, soll eine Rücksprache mit den Studierenden erfolgen, um die Bedürfnisse der Studierenden zu berücksichtigen.
- (6) Das Industriepraktikum umfasst in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen jeweils insgesamt 20 Wochen. Davon entfallen 8 Wochen auf das Grundpraktikum und 12 Wochen auf das Fachpraktikum. Das achtwöchige Grundpraktikum muss vor der Anmeldung zu den Prüfungen aller Module, die nach dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs ab dem einschließlich dritten Fachsemester vorgesehen sind, nachgewiesen und vom Praktikumsamt der Fakultät Maschinenbau geprüft sein. Module der Fakultät Wirtschaftswissenschaften können ohne nachgewiesenes Grundpraktikum absolviert werden. Das Nähere regelt die Richtlinie für das Industriepraktikum der Fakultät Maschinenbau.
- (7) In der Anlage A sind die Struktur des jeweiligen Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden LP und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung/benotet oder unbenotet), dargestellt.
- (8) Das Studium kann nur zum Wintersemester eines jeden Jahres begonnen werden.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden die*der Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der*dem Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Maschinenbau stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation, fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form, Umfang und Sprache der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund erfolgen. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Ab- bzw. Anmeldefristen gelten. Bei Seminaren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sowie bei allen Fachlaboren und allen teilnahmebeschränkten Veranstaltungen im Rahmen der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen gilt als Prüfungsbeginn der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der*dem Prüfenden.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal einer und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von in der Regel minimal 15 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 30 Minuten und maximal drei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (9) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von der*dem Prüfenden bekannt gegeben.
- (10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer*einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten in geeigneter Form bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 8 ermittelt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörende ausgeschlossen werden.
- (12) Abweichend von den Absätzen 10 und 11 sind Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von zwei Prüfenden im Sinne des § 13 zu bewerten.
- (13) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 18 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 18 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel

Mehrheit des Fakultätsrates oder nach positivem Votum des Studienbeirats mit einfacher Mehrheit des Fakultätsrats entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

- (17) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der*des Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Ort, Zeitpunkt und Prüfungsform der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter, studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (18) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt der Vorsitz des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 10

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Den Studierenden ist eine Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Semesters zu ermöglichen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsverfahren in diesem Modul begonnen wurde. Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen kann nicht durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule ausgeglichen werden.
- (3) Das Profil muss gewählt werden, bevor sich die Studierenden für die erste profilspezifische Prüfung anmelden. Das gewählte Profil darf in den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag über den Prüfungsausschuss einmalig gewechselt werden. Der Wechsel ist unwiderruflich. Die vor dem Wechsel abgelegten profilspezifischen Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche werden in dem neuen Profil angerechnet, soweit die betroffenen Module in den Pflicht- oder Wahlpflichtkatalogen des neu gewählten Profils vorhanden sind. Soweit in dem ersten gewählten Profil bereits mehr Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen worden sind als in den Pflicht- oder Wahlpflichtkatalogen des neuen Profils anrechenbar sind, werden nur die zeitlich zuerst erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen angerechnet. Der Wechsel des Profils ist ausgeschlossen, wenn eines der im Profil zu absolvierenden Module endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 19 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung des zweiten Wiederholungsversuchs wird der*dem Kandidatin*Kandidaten einmalig eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfungsleistung, die sie*er nach Absatz 1 nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Erfolgt kein Antrag innerhalb der Antragsfrist, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 210 LP aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des Industriepraktikums und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (7) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzes und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom

Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt und zwar zwei aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei aus der Gruppe der Studierenden. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Entscheidungen, die den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, soll der Prüfungsausschuss um jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät Wirtschaftswissenschaften erweitert werden. Diese sowie deren Stellvertreter*innen werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der*dem Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf den Vorsitz übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendebestellung, Nachteilsausgleiche, Anträge gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 bei denen in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden kann. Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat können nicht auf den Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern bzw. ihre Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. ihre Vertreter*innen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 13

Prüfenden, Beisitzenden

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung dem Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur*zum Beisitzenden im Bachelorstudiengang darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat*innen können für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 14

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben bzw. Abschreiben lassen etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der*dem Kandidatin*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 10 bleibt unberührt.

- (5) Die*der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die*der Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Maschinenbau, Logistik bzw. Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu dem jeweiligen Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 17

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen, in denen mindestens 186L P zu erwerben sind. Weitere 12 LP sind durch die Bachelorarbeit und 12 LP durch die Ableistung des Industriepraktikums zu erwerben.
- (2) Aus der Anlage A ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten LP.

§ 18

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|--------------------|---|---|
| 1 | = | <i>sehr gut</i> | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | <i>gut</i> | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | <i>ausreichend</i> | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = *nicht ausreichend* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von LP wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist. Jede Teilleistung muss mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die*der Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = *sehr gut*, falls sie*er mindestens 75 %

2 = *gut*, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = *befriedigend*, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = *ausreichend*, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausurarbeit ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.

- (7) Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 13 erfolgt.

- (8) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote als Durchschnittsnote der nicht gerundeten Einzelnoten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, wobei die Einzelnoten mit der ihrem Umfang entsprechenden Zahl der LP gewichtet werden.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = *sehr gut*

bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = *gut*

bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*

bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*

bei einem Durchschnittswert über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) In einzelnen Modulen kann es vorkommen, dass die Gesamtanzahl der addierten LP der einzelnen Teilleistungen höher ist als die im Anhang und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs angegebene Anzahl der LP des Moduls. In diesem Fall wird die Modulnote wie oben beschrieben aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen LP gewichteten Einzelnoten errechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird das Modul mit den im Anhang angegebenen LP gewichtet.
- (10) Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs können für einzelne Module freiwillige Studienleistungen vorsehen. In diesem Fall können auf Antrag der*des Studierenden und nach Maßgabe der*des Prüfenden bei der Festsetzung der Modulnote über die Modulprüfung hinaus bis zu drei freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen berücksichtigt werden, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wird. Die Berücksichtigung von freiwilligen semesterbegleitenden Studienleistungen darf nur zu einer Verbesserung der Modulnote von höchstens 0,7, bestenfalls zur Note 1,0 führen.
- (11) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gemäß Absatz 8 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Gesamtnote der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der LP und die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit der Zahl von 24 LP gewichtet werden. Das Industriepraktikum wird bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (12) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (13) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlusssdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (14) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit 1,3 bewertet und der mit den LP gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Module kleiner als 1,3 ist.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann nach dem Erwerb von mindestens 165 LP aus abgeschlossenen Modulen gemäß § 5 Absatz 3 aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass folgende Module bereits bestanden sind:
 - a) Maschinenbau: Höhere Mathematik I-III, Mechanik I-IV, Thermodynamik.
 - b) Wirtschaftsingenieurwesen: Höhere Mathematik I-II, Technische Mechanik I-II, Systemtheorie.
 - c) Logistik: Höhere Mathematik I-II, Technische Mechanik I-II, Grundlagen der Elektrotechnik.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von der*dem Prüfenden mit dem*der jeweiligen Studierenden auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau kann die Bachelorarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund oder der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum oder der Lehrinheit Maschinenbau der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Bachelorstudiengang Logistik kann die Bachelorarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann die Bachelorarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Dabei sollte die*der Betreuer*in der Fakultät angehören, für dessen Profil sich der*die Studierende entschieden hat. Soll die Bachelorarbeit in einer anderen Einrichtung der Hochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses. Andere Personen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen. In diesem Fall muss ein*e Betreuer*in Hochschullehrende in einem dem Thema der Arbeit entsprechenden Fachgebiet sein.
- (5) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die*der Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die*der Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt der Vorsitz des Prüfungsausschusses ein Thema und eine*n Betreuer*in für die Bachelorarbeit.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 12 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Frist, kann die*der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.

- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit ist für die eidesstattliche Erklärung ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
- (11) Zur Bachelorarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je Kandidat*in 30 Minuten. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden bewertet, die in der Regel mit den Prüfenden der Bachelorarbeit identisch sind. Für die Bewertung gilt § 8 Absatz 11 Satz 3 und Satz 4. Der Termin, an dem die mündliche Prüfung stattfindet, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß beim Dekanat der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund schriftlich in zweifacher gebundener Ausfertigung und als PDF-Datei, welche zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbar ist, auf einem geeigneten Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfende*r soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Die*der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit gemäß § 18 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfende*r die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte Prüfende*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen. Die Bewertung von Bachelorarbeiten, die an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angefertigt werden, erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe.

- (6) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit setzt sich aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 0,8 und der Note für die mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 0,2 zusammen.

§ 21

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung auf Antrag an den Prüfungsausschuss in weiteren als den vorgeschriebenen, auch fachfremden, Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine LP erworben werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen der jeweiligen Modulhandbücher. Ergänzend sind die Bedingungen und Voraussetzungen der für das jeweilige Modul verantwortlichen Fakultät zu beachten.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Prüfungsleistungen werden auf Antrag der*des Studierenden in das Zeugnis sowie das Transcript of Records aufgenommen.

§ 22

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Hat die*der Kandidat*in die Bachelorprüfung bestanden, so wird ihr*ihm nach ihrer*seiner Mitteilung über das Bestehen der Bachelorprüfung an die Zentrale Prüfungsverwaltung in der Regel innerhalb von 6 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 12, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen LP aufzunehmen. Für das Modul „Außerfachliche Kompetenz“ werden im Zeugnis neben der Modulbezeichnung und den LP auch die Bezeichnungen, die Noten sowie die LP der einzelnen Teilleistungen ausgewiesen. Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten werden Zusatzqualifikationen im Sinne des § 21 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (4) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen LP und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden der*dem Kandidatin*Kandidaten in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23

Bachelorurkunde

- (1) Der*dem Kandidat*in wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolvent*in ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät Maschinenbau unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau.

§ 25

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der

Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die an der Technischen Universität Dortmund für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind.
- (3) Die Änderungen im Anhang zu dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, gelten für alle Studierenden die in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (4) Haben Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bereits Leistungen aus dem Wahlkatalog Wirtschaftswissenschaften, jedoch keine weiteren profilspezifischen Leistungen erbracht, so gilt dies abweichend von § 11 Absatz 3 nicht als Profilwahl.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 29.01.2025 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 04.12.2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Februar 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anlage: Modulübersichten

B.Sc. Maschinenbau

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>
MB-1	4	MP	Chemie
MB-6	3	MP	Fertigungslehre
MB-116	5	MP	Grundlagen der Werkstofftechnik
MB-3	9	MP	Höhere Mathematik I
MB-4	5	MP	Mechanik I
MB-189	3	2 TL	Technisches Zeichnen für MB
MB-33	5	MP	Angewandte Werkstofftechnik
MB-117	4	MP	Grundlagen der Elektrotechnik
MB-109	9	MP	Höhere Mathematik II
MB-111	4	MP	Maschinenelemente I
MB-114	5	MP	Mechanik II
MB-2	4	MP	Physik
MB-16	4	MP	Grundlagen der Arbeits- und Betriebsorganisation (GAB)
MB-110	5	MP	Höhere Mathematik III
MB-112	4	MP	Maschinenelemente II
MB-5	5	MP	Mechanik III
MB-119	5	MP	Thermodynamik
MB-103	6	2 TL	Einführung in die Programmierung
MB-123	8	2 TL	Mess- und Regelungstechnik
MB-146	5	MP oder TL	Außerfachliche Kompetenz (Bachelor)
MB-120	5	MP	Grundlagen der Wärmeübertragung
MB-113	4	MP	Maschinenelemente III
MB-115	5	MP	Mechanik IV
MB-121	5	MP	Strömungsmechanik I
MB-160	12	2 TL	Bachelorarbeit Maschinenbau
MB-143	12	MP	Fachpraktikum
MB-221	5	MP	Fachwissenschaftliche Projektarbeit Maschinenbau

Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlkatalog Simulationstechnik sind verschiedene Module im Umfang von 10 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Aus dem Wahlkatalog Fertigungstechnologien sind verschiedene Module im Umfang von 20 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Wahlpflichtmodule Profil

Sofern Studierende das Profil „Maschinentechnik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Produktionstechnik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Werkstofftechnik/Werkstoffprüfung“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Technische Betriebsführung“ gewählt hat, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Modellierung und Simulation in der Mechanik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>
MB-82	7	MP	Einführung in die Informatik für Ingenieure und Naturwissenschaftler
MB-6	3	MP	Fertigungslehre
MB-116	5	MP	Grundlagen der Werkstofftechnik
MB-3	9	MP	Höhere Mathematik I
MB-149	7,5	MP	Rechnungswesen und Finanzen II
MB-109	9	MP	Höhere Mathematik II
MB-148	7,5	MP	Rechnungswesen und Finanzen I
MB-83	5	MP	Technische Mechanik I
MB-151	7,5	MP	Wirtschaftstheorie I
MB-153	9	MP	Grundlagen der Elektrotechnik (Wing)
MB-78	5	MP	Statistische Verfahren
MB-84	5	MP	Technische Mechanik II
MB-87	3	2 TL	Technisches Zeichnen
MB-150	7,5	MP	Wirtschaftstheorie II
MB-146	5	MP oder TL	Außerfachliche Kompetenz (Bachelor)
MB-340	4	MP	Grundlagen der Elektrotechnik II
MB-88	4	MP	Maschinenelemente für LogWing
MB-159	9	MP	Systemtheorie
MB-208	12	2 TL	Bachelorarbeit Wirtschaftsingenieurwesen
MB-143	12	MP	Fachpraktikum
MB-358	5	MP	Fachwissenschaftliche Projektarbeit Wirtschaftsingenieurwesen

Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlkatalog Wirtschaftswissenschaften sind verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Wahlpflichtmodule Profil

Sofern Studierende das Profil „Industrial Management“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 39 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Produktionsmanagement“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 39 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Management elektrischer Netze“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 39 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

B.Sc. Logistik

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>
MB-82	7	MP	Einführung in die Informatik für Ingenieure und Naturwissenschaftler
MB-125	4	MP	Einführung in die Logistik
MB-6	3	MP	Fertigungslehre
MB-3	9	MP	Höhere Mathematik I
MB-78	5	MP	Statistische Verfahren
MB-117	4	MP	Grundlagen der Elektrotechnik
MB-14	5	MP	Grundlagen der Unternehmenslogistik und des Supply Chain Managements
MB-109	9	MP	Höhere Mathematik II
MB-83	5	MP	Technische Mechanik I
MB-118	4	MP	Elektrische Maschinen/Betrieb und Aufbau von Netzen ¹
MB-18	5	MP	Materialflusssysteme I
MB-84	5	MP	Technische Mechanik II
MB-87	3	2 TL	Technisches Zeichnen
MB-85	5	MP	Verkehrslogistik I
MB-146	5	MP oder TL	Außerfachliche Kompetenz (Bachelor)
MB-88	4	MP	Maschinenelemente für LogWing
MB-91	7,5	MP	Produktion und Logistik I
MB-86	5	MP	Verkehrslogistik II
MB-89	5	MP	Verpackungs-, Identifizierungs- und Automatisierungstechnik
MB-90	5	MP	Warehouse Management Systeme
MB-16	4	MP	Grundlagen der Arbeits- und Betriebsorganisation (GAB)
MB-92	7,5	MP	Produktion und Logistik II
MB-93	5	MP	Logistikprojekt
MB-202	12	2 TL	Bachelorarbeit Logistik
MB-143	12	MP	Fachpraktikum
MB-335	5	MP	Fachwissenschaftliche Projektarbeit Logistik

Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlkatalog Logistik sind verschiedene Module im Umfang von 15 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Aus dem Wahlkatalog Wirtschaftswissenschaften I sind verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Aus dem Wahlkatalog Wirtschaftswissenschaften II sind verschiedene Module im Umfang von 15 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

* Die Module der einzelnen Wahlpflichtbereiche ergeben sich aus den dem jeweiligen Wahlpflichtbereich zugeordneten Modulhandbüchern. Die Angaben der LP sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an LP erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von LP auf die Bachelorprüfung angerechnet. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 18 Absatz 8 bzw. § 18 Absatz 11 entsprechend. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.